Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 20 (1998)

Artikel: Nachgedanken zu einem Podiumsgespräch über das Verhältnis von

Frauen, Staat und Geschlechterordnung

Autor: Studer, Brigitte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachgedanken zu einem Podiumsgespräch über das Verhältnis von Frauen, Staat und Geschlechterordnung

Brigitte Studer

Schwerpunkt fast aller Überlegungen zum Verhältnis von Frauen und Staat in der Moderne bildet der Ausschluss des weiblichen Geschlechts vom Stimm- und Wahlrecht, denn dieses Phänomen gilt als augenscheinlichstes Merkmal der nicht nur aus heutiger Sicht historisch widersprüchlichen Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit der staatlichen Verfasstheit.1 Auch das am Schweizer Historikertag 1996 in Bern stattfindende Podiumsgespräch nahm diese Frage zum Ausgangspunkt einer Diskussion, die sich mit zwei Ländern befasste, in denen die politische Partizipation Frauen besonders lange verweigert wurde. Während sich Beatrix Mesmer (Bern) auf die Schweiz bezog, sprachen Karen Offen (Stanford) und Françoise Thébaud (Avignon) zu Frankreich. Inhaltlich war die Runde so konzipiert, dass sie sich nicht nur mit der politischen Ebene der Staatsbürgerschaft, sondern ebenfalls mit der sozialen und ökonomischen Dimension des Staatsbürgerstatus auseinandersetzen sollte, während die zivilrechtliche Dimension aus Zeitgründen nicht explizit thematisiert werden konnte. Dieser Zugang zum Thema über die Frage der Rechtsansprüche, die das Individuum als Staatsbürger geniesst, beziehungsweise als Staatsbürgerin nicht geniesst, rechtfertigt sich aus zwei Gründen. Einerseits entspricht eine solche Fragestellung der heutigen Konzeptualisierung des Verhältnisses vom einzelnen zum Staat, wie sie die umfassendere englische und französische Begrifflichkeit mit «citizenship» und «citoyenneté» zum Ausdruck bringt. Diese beschränkt sich nicht auf die staatsrechtliche Gleichstellung, sondern berücksichtigt auch die Teilhabe an anderen Sozialgütern als nur diejenigen im Bereich politischer Amtsausübung und Macht. Gesundheit und Ausbildung, materielle Sicherheit, Schutz der Person und des Eigentums, Arbeit und die Möglichkeit, seine Rechte selbständig gerichtlich zu wahren, zählen nunmehr zu den Aspekten, die es zu beachten gilt, um den Status von Staatsbürgern und -bürgerinnen zu erfassen. Andererseits beruht diese breite Perspektive nicht nur auf einer rückblickenden Sichtweise – sie berücksichtigt vielmehr das Staats- und Gesellschaftsbild der Akteurinnen von damals. Wie insbesondere Karen Offen und Beatrix Mesmer ausführten, war historisch zumindest den organisierten Frauen die Interdependenz zwischen den ver-

¹ Ich danke den beiden Mitherausgeberinnen Regina Wecker und Béatrice Ziegler für Anregungen und Kritik.

schiedenen Strängen der Kodifikation (staatsrechtlich, zivilrechtlich, sozialrechtlich und arbeitsrechtlich) und deren Komplementarität für die Definition des Staatsbürgerstatus wohl bewusst. In Anbetracht dieser integrierenden Sichtweise eines Grossteils der alten Frauenbewegung erklärt sich, dass deren Exponentinnen das Stimmrecht nicht durchwegs prioritär setzten, sondern oft vorerst eine Änderung der Zivilrechtsbestimmungen anstrebten.² Françoise Thébaud sieht diese Sekundärgewichtung des in modernen bürgerlichen demokratischen Staaten grundlegenden Rechtes der direkten politischen Partizipation in gewissem Sinn durch die weitere Entwicklung legitimiert. Ohne eine Flankierung des Frauenstimm- und -wahlrechts durch andere staatsbürgerliche Rechte (und das heisst immer auch deren praktische Umsetzung) könnten Frauen das Recht politischer Partizipation nur unvollständig wahrnehmen. Denn gerade das Beispiel Frankreichs, ein Land, in dem Mutterschaft und Erwerbstätigkeit bereits seit der Zwischenkriegszeit gesellschaftlich als vereinbar galten und staatlicherseits durch finanzielle Anreize und zum Teil auch durch das Bereitstellen der entsprechenden Infrastruktur gefördert wurden, wo aber der Anteil Frauen an den Gewählten der Nationalversammlung zwischen 1946 und 1992 durchschnittlich bei etwa 6 Prozent stagnierte³, zeigt zweierlei. Zum einen, dass auch Zeit ein für die Erfüllung von staatsbürgerlichen Pflichten unabdingbares Gut darstellt. Zum anderen, dass der symbolische Gehalt der politischen Sphäre, ihre Bilder und Repräsentationsformen wie ihre Praktiken, in manchen Ländern immer noch dominierend männlich ist.

Bezüglich der geschlechtsspezifischen Konnotation des Politischen beschäftigen seit geraumer Zeit drei noch nicht abschliessend beantwortete Fragen die Geschichtsschreibung: welches sind die historischen Wurzeln dieser Zuschreibung und ihre konkreten Mechanismen, warum hielt sich diese so hartnäckig und welche Faktoren leiteten schliesslich einen Wandel ein? Die Literatur zu diesen Problemkreisen ist mittlerweile ins Unüberschaubare gewachsen. Die ideologischen Prämissen und intellektuellen Konstrukte moderner politischer Theorie zum Zeitpunkt der Ablösung von der ständischen Ordnung beschäftigen nicht nur die Historie, sondern auch die Philosophie, die in Richtung Gleichberechtigung wirkenden gesellschaftlichen Veränderungen auch die Soziologie. Ausserdem erhielt die Frage der «citoyenneté» mit der wachsenden Globalisierung und der europäischen

² Für die Schweiz siehe dazu Beatrix Mesmer, «Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen. Die frühe Frauenbewegung und der Staat», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 46, 1996, Nr. 3, S. 332-355.

^{3 1946} lag der weibliche Anteil im Senat bei 6,7 Prozent und in der Nationalversammlung bei 5,6 Prozent, 1992 bei 5 Prozent respektive 6,4 Prozent. Von 53 europäischen und nordamerikanischen Ländern lag Frankreich 1995 an 32. Stelle (*Encyclopédie politique et historique des femmes. Europe, Amérique du Nord*, hg. v. Christine Fauré, Paris 1997, S. 801 und Tabelle S. 823–824).

Einigung eine neue Aktualität.⁴ Und Jubiläen und andere Zelebrationen moderner Staatlichkeit, wie insbesondere der «bicentenaire» der Französischen Revolution, kamen nicht umhin, die peinliche Frage ins Auge zu fassen, wessen Rechte denn da gefeiert würden.⁵

Aus historischer Warte ist zum jetzigen Forschungsstand zumindest folgendes anzumerken: wenn das weibliche Geschlecht in der republikanischen Gründungsphase explizit von den Staatsgeschäften und der Politik ausgeschlossen wurde, blieb es in diesem neuen Gesellschaftsentwurf durchaus nicht funktionslos. Die ihm zugedachten Aufgaben waren integraler Teil des Gesamtmodells. Frauen sollten vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich (dies wurde zum Kernpunkt der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die «Frauenfrage» bis heute), in der familiären Sphäre das Ihre zum Funktionieren von Staat und Gesellschaft beitragen. Diese Kontribution wurde gesellschaftlich anerkannt und lieferte somit vielen Frauen die Legitimation wenn auch keine materielle Entschädigung - für ihre Leistungen. Derart lässt sich zudem erklären, warum die Mehrheit der Frauen lange diese Arbeitsund Funktionsteilung akzeptierte, obwohl sie sich in der Praxis weniger komplementär als vielmehr hierarchisch auswirkte. Doch auch was das Politische betraf, basierte der moderne Staats- und Gesellschaftsentwurf nicht auf einem schlichten weiblichen Ausschlussmodell, sondern sah eine vermittelte Einbindung von Frauen in die staatlichen oder parlamentarischen Entscheidungsfindungen über den Hausvater bzw. Familienvorstand vor. Dieses Repräsentationsmodell wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts, als die öffentlichen Aufgaben in der sozialen Wohlfahrt anwuchsen, durch ein Delegationsmodell ergänzt. Die damals noch grossenteils protopolitischen karitativen Aufgaben wurden von den Politikern den Frauen übertragen.⁶ Das hatte den zweifachen Vorteil, einerseits diese Aufgaben auf kostengünstige Art erledigen zu lassen, anderseits den Wünschen der zunehmend auf erweiterte Partizipation drängenden Frauen partiell entgegenzukommen. Als diese Tätigkeiten allmählich aus dem Bereich der Philanthropie in denjenigen der Sozialpolitik hinüberwechselten, hatten sich Frauen darin in den meisten Ländern bereits eine gesicherte Position geschaffen, die sie zu unverzichtbaren Mitarbeiterinnen machte.⁷ Anderseits gingen aber die nun formalisierten

⁴ Sowohl in der Politikwissenschaft wie in der Soziologie sind die in neuester Zeit erschienenen Publikationen zum Thema nicht mehr zu zählen. Unter den ersten und einflussreichsten Arbeiten sei hier nur Carole Pateman, *The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory*, Stanford/Cal. 1989, erwähnt.

⁵ Die Frage musste allerdings von aussen an die Veranstalter der offiziellen Feierlichkeiten herangetragen werden.

⁶ Siehe dazu Beatrix Mesmer, Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988.

⁷ Für Grossbritannien siehe dazu Patricia Hollis, Ladies Elect. Women in English Local Government 1865–1914, Oxford 1987.

und staatlich sanktionierten Spitzenpositionen in die Hände männlicher Experten über.⁸

Für die weibliche Interessenvertretung und -durchsetzung erwies sich der fehlende Status als Staatsbürgerinnen als besonderes Handikap. Als Bürgerinnen mit beschränkten und nur vermittelten Rechten stiessen ihre Anstrengungen zur Erweiterung des weiblichen Handlungsspielraums in der Regel schnell auf die von der bipolaren Geschlechterordnung vorgezeichneten Grenzen. Da Frauen zudem trotz einer wachsenden partiellen Integration in den Staat bis zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts nicht über eine direkte Einflussnahme auf die Ebene der Beschlussfassung verfügten, war es ihnen auch nicht möglich, über eine zielgerichtete Interessenpolitik und günstige Mehrheitsverhältnisse ihre Vorstellungen durchzusetzen. Sie hatten zur Verbesserung ihres gesellschaftlichen Status und ihrer rechtlichen Stellung auf die Konsensfähigkeit ihrer Forderungen zu achten. Und sie waren für deren Realisierung auf männliche Bündnispartner angewiesen, die sie um die Jahrhundertwende je nachdem bei einzelnen Schweizer Juristen und Politikern wie Carl Hilty oder Louis Bridel oder in Frankreich am ehesten bei bestimmten «Radicaux» fanden, die sich aber gerade im letzten Fall nicht immer als zuverlässige Verbündete erwiesen.9

Der Umfang solcher Bereitschaft variierte kräftig von Land zu Land und veränderte sich auch mit der wirtschaftlichen und soziopolitischen Konjunktur. In der Schweiz fanden sich nach dem Scheitern der ersten Vorstösse zum Frauenstimmrecht am Ende des 1. Weltkriegs bis zum Ende des folgenden Krieges und vor allem bis in die fünfziger Jahre kaum mehr nationale Politiker, die sich für dieses Anliegen exponieren wollten. Demgegenüber traten in den zwanziger und dreissiger Jahren andere Seiten der Geschlechterordnung in den Vordergrund. Nicht nur war es offensichtlich, dass ein Durchbruch auf dem Gebiet der politischen Partizipation in nächster Zeit nicht erfolgen konnte (was die Frauenbewegung aber nicht davon abhielt, weiterhin für das Anliegen Druck auszuüben – erinnert sei nur an die über 250000 Stimmen sammelnde Petition von 1929), die sozialen Umstände zwangen auch immer mehr bürgerliche Frauen zu einer Erwerbstätigkeit. Der Kampf um bessere Ausbildungs- und Zugangsmöglichkeiten wurde zu einer existentiellen Notwendigkeit – zumal die Wirtschaftskrise von 1921/22

⁸ Antonia Schmidlin zeigt dies am Beispiel der Schweizerischen Kinderhilfe in den 1930er und 1940er Jahren in diesem Band.

⁹ Christine Bard, Les filles de Marianne. Histoires des féminismes 1914–1940, Paris 1995, Karen Offen, «Women, Citizenship and Suffrage with a French Twist, 1789–1993», in: Caroline Daley, Melanie Nolan (Hg.), Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives, Auckland u.a. 1994, S. 151–170.

und besonders die Krise der dreissiger Jahre die Legitimität der weiblichen Erwerbstätigkeit untergruben. Wie um die Jahrhundertwende die Frage des Zivilrechts die Kräfte der Frauenbewegung mobilisiert hatte, erforderten in der Zwischenkriegszeit die diskursiven Strategien zum Ausschluss von Frauen aus dem Arbeitsmarkt bzw. deren Eingrenzung auf wenig prestigereiche und schlecht entlöhnte Arbeitsplätze den vollen Einsatz der organisierten Frauen.¹⁰ Angesichts der breiten Feindseligkeit gegenüber der weiblichen Erwerbstätigkeit durfte in vielen Fällen schon die Besitzstandwahrung als Erfolg gelten. Die in diesem Zusammenhang oft wenig spektakuläre aber dennoch grundlegende Aktivität der Schweizer Frauenbewegung bedarf noch vertiefter historischer Aufarbeitung. Wie sich aber bereits deutlich zeigt, geschah dieser Einsatz zugunsten von weiblichen Rechten in der Wirtschaft in enger Verknüpfung mit einem weiteren Aspekt der «citoyenneté», der damals anstehenden Ausformulierung der Sozialgesetzgebung. In jener massgeblichen Aufbauphase des Schweizer Sozialstaates standen Entscheidungen auf dem Gebiet des Krankenkassenobligatoriums, der Mutterschaftsversicherung, der Familienzulagen, der Arbeitslosenversicherung und schliesslich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung an. 11 Legiferiert wurde in der Zwischenkriegszeit zwar nicht auf allen Gebieten - so kam es erst 1976 zur Einführung des Obligatoriums in der seit 1925 vom Bund subventionierten Arbeitslosenversicherung, in der Krankenkassenversicherung sogar erst 1996. In allen seinen Zweigen war das Sozialversicherungswerk jedoch von einem asymmetrischen Geschlechtermuster gezeichnet, das Frauen primär in der Familie verortete, Männer hingegen als verantwortliche «Ernährer» in der Arbeitswelt.¹² Neben der praktischen und materiellen Erschwernis, welche die auf einer weiblichen finanziellen Abhängigkeit vom Ehemann aufbauenden Bestimmungen für eine Verbindung von Erwerbstätigkeit mit dem Ehestand für Frauen darstellten, dienten diese auch zur Normierung der Geschlechterbeziehungen. Nicht zuletzt durch das Nicht-

² Zur Kampagne gegen das Doppelverdienertum in der Schweiz siehe Anne-Lise Head-König, «La controverse sur les femmes mariées et l'emploi public dans l'entre-deux-guerres en Grande-Bretagne et en Suisse: Jalons pour une étude comparative de l'évolution des emplois féminins dans l'administration publique en Europe», in: Bouda Etemad, Jean Batou, Thomas David (Hg.), Pour une histoire économique et sociale internationale. Mélanges offerts à Paul Bairoch, Genf 1995, S. 595-609, Beatrice Ziegler, «Kampf dem Doppelverdienertum!». Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz», in: Ulrich Pfister, Brigitte Studer, Jakob Tanner (Hg.), Arbeit im Wandel / Le travail en mutation. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Zürich, 1996, S. 85-104 und Brigitte Studer, «Weibliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 1900-1945», in: Regina Wecker, Brigitte Studer, Gaby Sutter, Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts (Projekt NFP35) Ms.

¹¹ Siehe dazu meinen Beitrag in diesem Heft.

¹² Ganz deutlich begründet dieses Ehepaarmuster mit vorgegebenen Rollen den Aufbau der AHV. S. dazu neuerdings Christine Luchsinger, Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980, Zürich 1995.

realisieren einer Mutterschaftsversicherung wurde signalisiert, dass die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen gesellschaftlich als unerwünscht gelte.¹³ Nach dem Eherecht im Zivilgesetzbuch von 1912 war dies ein weiterer Bereich staatlicher Kodifikation, dem die weibliche Differenz eingeschrieben wurde.

Obwohl auch in Frankreich antifeministische Strömungen ab der Jahrhundertwende nur noch einen restringierten Code für Frauenforderungen zuliessen und selbst die Frauenbewegung in den zwanziger Jahren in den Verdammungschor der emanzipierten «garçonne» einstimmte, verlief die Entwicklung doch in entscheidenden Aspekten anders. So wurden die Französinnen im April 1944 zu «citoyennes», während die Schweizerinnen sich noch bis Februar 1971 gedulden mussten. Wenn dieser Durchbruch im Nachbarsland fraglos ursächlich mit dem Krieg in Zusammenhang stand, ist sich die Geschichtsschreibung noch nicht einig, ob er als Anerkennung der loyalen staatsbürgerlichen Pflichterfüllung des weiblichen Geschlechts oder eher als politisches Kalkül De Gaulles, der auf das weibliche Stimmpotential spekulierte, gedeutet werden soll.¹⁴ Wie dem auch sei, beide Motive weisen auf die starke Kontextgebundenheit der Geschichte der Gleichberechtigung hin. Die weiblichen Forderungen wurden nicht endlich erfüllt, weil sie schlicht bei überzeugten männlichen Stimmbürgern und Politikern auf wohlwollende Aufnahme stiessen. In der historischen Realität kreuzten und vermengten sich viele Anliegen der Frauenbewegung mit anderen gesellschaftlichen Problemstellungen. Die daraus resultierenden nicht nur heiligen Allianzen führten in vielen Fällen erst zum Ziel. Hervorragendes Beispiel für das Zusammentreffen ebenso divergierender Ausgangspunkte wie Zielsetzungen liefert die französische Bevölkerungspolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Katholiken wie Protestanten, «Solidaristen» wie Sozialhygieniker sorgten sich um die gesunkene Geburtenrate. Ihre Bereitschaft, neben sozialen Anreizen und moralischem Druck auch zu staatsinterventionistischen Massnahmen zu greifen, traf sich teilweise mit der Forderung des «maternalistischen» Feminismus nach einer sozialen Anerkennung der Mutterschaft und ihrer finanziellen Absicherung. 15 So standen hinter der ansatzmässig be-

¹³ Siehe dazu Brigitte Studer, «Familienzulagen statt Mutterschaftsversicherung? Die Zuschreibung der Geschlechterkompetenzen im sich formierenden Schweizer Sozialstaat, 1920–1945», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 47, 1997, Nr. 2, S. 151–170. Zum Zusammenhang von Staatsbürgerrechten und Mutterschaft siehe Regina Wecker, «Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 46, 1996, Nr. 3, S. 383–410.

¹⁴ Siehe dazu die Überlegungen von Françoise Thébaud, «Guerre, civisme et citoyenneté des femmes. Essai d'analyse d'une mutation», in: Eliane Viennot (Hg.), La démocratie (à la française) ou les femmes indésirables, Paris 1996, S. 77–83.

¹⁵ Vgl. den Sammelband von Gisela Bock und Pat Thane (Hg.), *Maternity and Gender Policies*. Women and the Rise of the European Welfare States 1880s–1950s, London, New York 1991 und darin insb. Anne Cova, «French Feminism and maternity: theories and policies, 1890–1918», S. 119–137, und Karen Offen, «Body politics: women, work and the politics of motherhood in France, 1920–1950», S. 138–159.

reits 1913 eingeführten und etappenweise ausgebauten staatlichen Mutterschaftsversicherung für erwerbstätige Frauen wohl auch die Forderungen der Frauenbewegung, doch war es in erster Linie das konjunkturelle Zusammentreffen von pronatalistischen und nationalistischen Sorgen, die eine schnelle staatsinterventionistische Lösung förderten, wie Karen Offen schon vor einiger Zeit gezeigt hat.¹⁶

Das Ergebnis solcher und weiterer geburtenfördernder Massnahmen in der Zwischenkriegszeit brachte indes keine eindeutige diskursive und reelle Verortung der verheirateten Frauen in der Familie, wie dies zur selben Zeit in der Schweiz geschah. Mutterschaft und ausserhäusliche Erwerbstätigkeit galten zwar theoretisch auch nicht als erwünscht, wurden in der sozialen Praxis aber weitgehend toleriert. Die weibliche Erwerbsquote sank daher in den zwanziger und dreissiger Jahren in Frankreich nur leicht, diejenige verheirateter Frauen stieg zwischen 1921 und 1936 sogar von 35,2 auf 41,4 Prozent.¹⁷ Anders in den übrigen industrialisierten Ländern. In der Schweiz war die Abnahme der weiblichen Erwerbstätigen drastisch. Zwischen 1920 und 1940 reduzierte sich die weibliche Erwerbsquote der 15- bis 64jährigen von 44,6 auf 35,5 Prozent. Obschon dieser Rückgang auch durch strukturelle Änderungen des Arbeitsmarktes und vor allem durch die Altersumschichtung der Bevölkerung zugunsten der älteren, bei den Frauen weniger häufig berufstätigen Jahrgänge mitbedingt war, wurde er doch in erster Linie durch das vermehrte Fernbleiben bzw. den Abgang verheirateter Frauen vom Arbeitsmarkt verursacht.18

Trotz den Angriffen und dem Rechtfertigungszwang, denen sich die berufstätigen Frauen in der Zwischenkriegszeit ausgesetzt sahen, machten sich die Frauenorganisationen zu den bedingungslosesten Verteidigerinnen der demokratischen Staatsform. Mit der im Oktober 1933 offiziell gegründeten Arbeitsgemeinschaft «Frau und Demokratie», die ausser den Katholikinnen und den Landfrauen sämtliche Frauenverbände umfasste, sollte autoritären, ständestaatlichen und faschistischen Staatsmodellen Abwehr geboten werden. Die Frauenbewegung zählt somit zu den treibenden Kräften der Manifestation demokratischen Widerstandswillens in den dreissiger Jahren. Doch weder dies noch ihr Einsatz im Rahmen des militärischen Frau-

^{16 «}Depopulation, Nationalism, and Feminism in Fin-de-Siècle France», *The American Historical Review*, 89, 1984, Nr. 3, S. 648–675.

¹⁷ Nadine Lefaucheur, «Maternité, famille, Etat», in: *Histoire des femmes*, Bd. 5, hg. v. Françoise Thébaud, Paris 1992, S. 435.

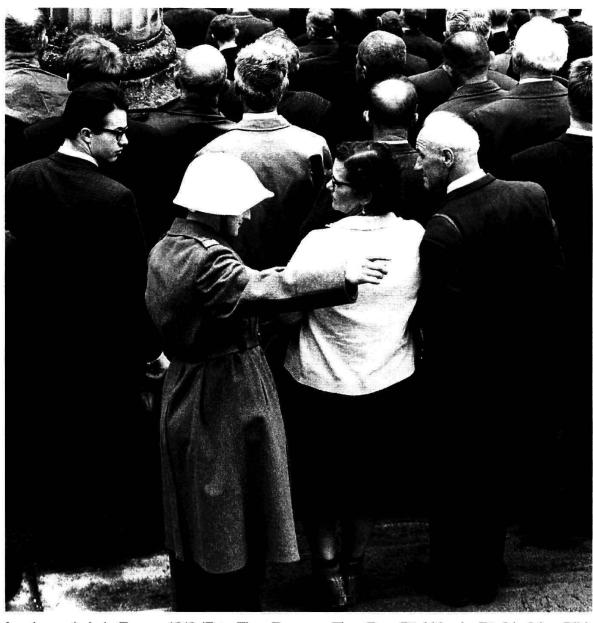
¹⁸ Vgl. Regina Wecker, «Von der Langlebigkeit der «Sonderkategorie Frau» auf dem Arbeitsmarkt. Frauenerwerbstätigkeit 1880–1980», in: Verflixt und zugenäht! Frauenberufsbildung-Frauenerwerbsarbeit 1888–1988, hg. von Marie-Luise Barben und Elisabeth Ryter, Zürich 1988, S. 45–54. Für die Konsequenzen des demographischen Wandels vgl. Käthe Biske, Frauenarbeit in Beruf und Haushalt. Entwicklung in der Schweiz und in der Stadt Zürich nach den Volks- und Betriebszählungen, Zürich 1969 (Statistik der Stadt Zürich, Heft 68), S. 14–15.

enhilfsdienstes im Krieg wurden ihnen als Fähigkeitsausweis für ihre staatsbürgerliche Verantwortung angerechnet. Und wohl griff die Wirtschaft in der angekurbelten Konjunktur der 1960er und 1970er Jahre bereitwillig auf ihre Arbeitskraft zurück – eine entsprechende Berücksichtigung der weiblichen Partizipationsansprüche erfolgte deswegen noch nicht. Als die Frauenstimmrechtsfrage 1959 erstmals auf die eidgenössische Abstimmungsagenda kam, lag dahinter weitgehend politisches Kalkül. In diesem Fall war es die Überlegung, wie für den geplanten Zivilschutzdienst politische Akzeptanz geschaffen werden könne, da sich nicht nur Frauenkreise gegen eine solche Verpflichtung wehrten, solange sie keine politischen Rechte besässen. In Vorfeld des folgenden plebiszitären Termins von 1971 schliesslich war es die peinliche Erkenntnis, dass die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht genügte, welche die Einführung des Frauenstimmrechts zur staatspolitischen Notwendigkeit werden liess.

Die im helvetischen Kontext besonders hohe symbolische Bedeutung des Frauenstimmrechts als stärkster Ausdruck von Gleichberechtigung wirkte auf die Realität zurück. Einmal angenommen, beschleunigte es die Dynamik des sozialen Wandels. Es dürfte kein Zufall sein, dass die Schweiz bereits ein Jahr nach der Gewährung der politischen Rechte an die Frauen endlich die aus dem Jahre 1951 datierende internationale Konvention Nr. 100 «Über gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit» ratifizierte. Denn trotz der Auffächerung der Verfasstheit eines Staates über die diversen Rechtsbereiche herrscht unter diesen eine gewisse ideelle Kohärenz. Ihre Verknüpfung ist zwar nicht zwingend direkt. Diskrepante Bestimmungen können auch manchmal über längere Zeit nebeneinander bestehen, wie die historische Aufarbeitung der Geschlechterordnung deutlich vor Augen führt. Man kann wohl nicht fehlgehen, wenn man den langen Widerstand gegen die weibliche Gleichberechtigung auf das Wissen um diesen Tatbestand – sei es auch nur diffus - und auf damit verflochtene Ängste vor einer tiefgreifenden Änderung des Geschlechterverhältnisses zurückführt. Denn ein Zusammenhang zum Beispiel zwischen den schrumpfenden Möglichkeiten für Frauen, in der Zwischenkriegszeit erwerbstätig zu sein, dürfte mit dem sich verengenden demokratischen Handlungsspielraum der Frauenorganisationen gegeben sein. Daher war das Paradoxon, dass die an der Ausübung demokratischer Rechte verhinderten Frauen sich als erste für die Bewahrung der Demokratie einsetzten, nur vermeintlich. Es löst sich auf, wenn man bedenkt, dass es um die Verhinderung des faschistischen Männerstaats ging, der jede weibliche Partizipation strikte ablehnte und Frauen ins Haus verbannte. Genauso

¹⁹ Die Vorlage wurde am 3. März 1957 von den männlichen Stimmbürgern verworfen. Vgl. dazu den Beitrag von Rudolf Jaun in diesem Band.

besteht eine logische Kontinuität zwischen der Ausformulierung eines Sozialversicherungssystems, das auf der Kompensationsfunktion der weiblichen Aufgaben in der Familie gründet, und der spezifischen Integration von Frauen in die Arbeitswelt als Arbeitskräfte, die zwar unverzichtbar sind, deren Status aber als sekundär definiert wird und somit die familiären Pflichten prioritär setzt. Der Widerspruch dieser geschlechterbipolaren Leitideen mit dem am 14. Juni 1981 eingeführten Verfassungsbekenntnis für gleiche Rechte ist auch heute noch nicht restlos aufgehoben. Erst wenn es soweit ist, werden Frauen wirklich vollwertige Staatsbürgerinnen sein.



Landsgemeinde in Trogen, 1948 (Foto Theo Frey, aus: Theo Frey, Rückblende. Fünfzig Jahre Bildberichte, Offizin Zürich Verlags-AG, 1989. © ProLitteris 1998, 8033 Zürich)